

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. Juni 2020

### **619. Massnahmen des Kantons Zürich zur Abfederung der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (COVID-19); Normalisierung der Zahlungsfristen**

#### **1. Ausgangslage**

Am 18. März 2020 hat der Regierungsrat Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Anordnungen des Bundes zur Eindämmung des Coronavirus (RRB Nr. 262/2020) festgelegt. Die Massnahmen wurden vom Kantonsrat am 30. März 2020 genehmigt (KR-Nr. 102/2020). In Dispositiv II des Beschlusses wurde festgelegt, dass die Rechnungsstellen des Kantons bei Kreditoren (Eingangsrechnungen) auf die Zahlungsfrist von 30 Tagen zugunsten einer umgehenden Zahlung verzichten und dass die Zahlungsfrist für Debitoren (Ausgangsrechnungen) allgemein von 30 auf 120 Tage erstreckt wird.

Zum weiteren Vorgehen wurde beschlossen, dass eine Neubeurteilung der Massnahmen erfolgt, sobald dies notwendig erscheint.

#### **2. Normalisierung der Zahlungsfristen**

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 mitgeteilt, dass er die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiengesetz (SR 818.101) auf den 19. Juni 2020 beende. Zudem beschloss er für den Grossteil des Wirtschaftslebens weitgehende Lockerungen der Einschränkungen. Damit sollte sich die Liquiditätsversorgung der Unternehmen zunehmend verbessern. Die im Sinne einer Sofortmassnahme zugunsten der Dienstleister und Leistungsbezügler beschlossenen schnelleren Zahlungen durch den Kanton bzw. längeren Zahlungsfristen können somit per 1. Juli 2020 aufgehoben werden.

Die selbstständigen Anstalten des Kantons und die weiteren öffentlichen Körperschaften im Kanton Zürich werden eingeladen, die Normalisierung ebenfalls zu vollziehen.

Zu den weiteren Massnahmen gemäss RRB Nr. 262/2020 sind keine Neubeurteilungen notwendig.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Rechnungsstellen des Kantons werden angewiesen, ab dem 1. Juli 2020 die Kreditorenzahlungen wieder in den ordentlichen Zahlungsfristen gemäss § 43a des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung auszulösen und die Zahlungsfrist für Debitoren wieder auf 30 Tage anzusetzen, soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes vorgesehen ist. Bei drohenden Notlagen können weiterhin individuelle Zahlungsvereinbarungen getroffen werden. Die selbstständigen Anstalten des Kantons und die weiteren öffentlichen Körperschaften im Kanton Zürich werden zu den gleichen Massnahmen eingeladen.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei, die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte, die Finanzkontrolle, den Ombudsmann, die Datenschutzbeauftragte, die Zentralbibliothek, das Universitätsspital Zürich, die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, das Kantonsspital Winterthur, die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, die Zürcher Kantonalbank, die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich, die Gebäudeversicherung Kanton Zürich, das Zentrum für Gehör und Sprache, die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und den Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**